



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### Regelungen zu Schulwegkostenfreiheit reformieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf für eine Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes vorzulegen sowie die darauf beruhenden Verordnungen zu ändern, um damit die folgenden Ziele zu erreichen:

1. Die Übernahme der Kosten soll bis zum Abschluss der 13. Jahrgangsstufe erfolgen.
2. Die Übernahme der Kosten soll auch erfolgen für die Teilnahme an staatlichen Förderprogrammen und Modellprojekten, die dem Deutsch-Spracherwerb zur Verbesserung der schulischen Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, dienen (zum Beispiel die Programme inGym und SPRINT).
3. Künftig soll in den Fällen, in denen Landkreise Kosten der Beförderung zu einer weiter entfernten Schule erstatten, ihnen bzw. falls die Kosten von den Eltern getragen wird, den betroffenen Eltern vom Freistaat wenigstens der fiktive Kostenanteil erstattet werden, der entstanden wäre, wenn die Schülerinnen und Schüler die nächstgelegene Schule besuchen würden.
4. Die Kosten für Schulen besonderer Art (wie Gesamtschulen) sollen verbindlich in die Regelungen mit aufgenommen werden.

### Begründung:

Die Regelung betreffend Schulwegkostenfreiheit ist in Bayern nicht (mehr) hinreichend weit gefasst:

Erstens wird die Kostenübernahme in der Regel nur längstens bis zum Abschluss der 10. Jahrgangsstufe durch den Aufgabenträger übernommen.

Zweitens schließt das Gesetz Programme wie inGym und SPRINT nicht mit ein, was in einigen Fällen dazu führt, dass Schülerinnen und Schüler nicht für sie wichtige Bildungsangebote wahrnehmen können, zumal solche Programme nur an ausgewählten Schulen stattfinden, die nicht selten weit entfernt vom Wohnort liegen.

Drittens ist ein Anspruch auf die Erstattung fiktiver Beförderungskosten in den Vorschriften nicht vorgesehen, was zur Folge hat, dass Landkreise, die die Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler zu einer anderen weitergelegenen Schule (also nicht zur räumlich nächstgelegenen Schule) des gleichen Profils erstatten, den Landesanteil nicht erstattet bekommen oder, falls die Kommune nicht zahlt, die Eltern nicht einmal den Differenzbetrag erstattet bekommen, also den Betrag, den sie bekämen, wenn sie die räumlich nächstgelegene Schule ausgewählt hätten.

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG) regelt die Notwendigkeit der Erstattung der Kosten der Schülerinnen- und Schülerbeförderung und weist diese Aufgabe den Kommunen zu. In Bayern werden die Kosten für den Beförderungsbedarf nicht vom Land, sondern von den Aufgabenträgern – den Kommunen – getragen und vom Land auf Antrag der Kommune bezuschusst. Es ist also Aufgabe der Landkreise, die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Landkreis zu den weiterführenden Schulen – Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, Berufsschulen der 10. Jahrgangsstufe in Vollzeit und zu den Sonderpädagogischen Förderzentren – sicherzustellen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Schulweg länger als 3 km ist und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise – nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung – nicht zumutbar ist oder dass Schülerinnen und Schüler wegen einer dauerhaften Behinderung auf die Beförderung angewiesen sind. Für diese Schülerinnen und Schüler besteht ein Anspruch auf kostenlose Beförderung zur nächstgelegenen Schule (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV). Als nächstgelegene Schule versteht sich die Pflichtschule (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) oder die Schule, der die Schülerin oder der Schüler zugewiesen ist oder diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

Bildungsgerechtigkeit bedeutet die Möglichkeit des Zugangs zur Bildung. Alle müssen die gleichen Bil-

dungschancen haben. Das sollte auch in Bezug auf den Schulweg gelten. Insofern setzten sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag dafür ein, dass die Vorschriften zur Schulwegkostenfreiheit weiterentwickelt werden und somit eine notwendige Erweiterung des Nutzerkreises eintritt. Wir setzen uns dafür ein, dass alle Jugendlichen in einem Flächenland wie Bayern ihre (Schul-)Ausbildung abschließen können, ohne dass ihnen Fahrtkosten entstehen. Dafür ist es nötig, dass fortan die Fahrtkosten bis Klasse 13 übernommen werden. Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass die freie Schulwahl gestärkt wird und somit Eltern und Kommunen zumindest den Differenzbetrag bekommen, falls die Eltern eine Schule wählen (müssen), die nicht der räumlich nächstgelegenen entspricht. Schließlich wollen wir, dass Schülerinnen und Schüler Programme wahrnehmen können, die für ihre Bildungsbiographie wichtig sind, wie z.B. InGym, ohne dass für sie Fahrtkosten entstehen.

Durch die Einführung weiterer verbindlicher Ansprüche auf Schulwegkostenfreiheit werden Kosten ent-

stehen. Die Höhe dieser Kosten könnte durch die zuständigen kommunalen Behörden ermittelt werden. Wenn man von derzeit ca. 1,26 Millionen Schülerinnen und Schülern in Bayern und derzeitigen Kosten für die Schulwegkostenfreiheit von 320 Millionen Euro jährlich ausgeht, ergibt dies einen Durchschnittsbetrag von 315 Euro pro Schülerin und Schüler. Bei einer Erweiterung der Kostenfreiheit auf die Klassen 11 und 12 der Gymnasien (derzeit 72.000 Schülerinnen und Schüler) wären somit weitere 22,6 Millionen Euro erforderlich.

Die Erstattung der Schulwegkosten hat eine Lenkungswirkung, da sie die Wahl der Schule beeinflussen oder einschränken kann. Es ist nicht sinnvoll, wenn in Bayern Schülerinnen und Schülern durch die Verweigerung der Fahrtkostenerstattung bestimmte wichtige Bildungsangebote verwehrt bleiben oder aber die Eltern und die Kommunen die Kosten übernehmen müssen.